



Abfallsatzung
des Abfallwirtschaftsverbandes
Kreis Groß-Gerau

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau (im Folgenden AWW genannt) hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes beschlossen. Die Satzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Aufgabe	3
§ 2	Begriffsbestimmung	3
§ 3	Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle	4
§ 4	Einsammelsysteme	5
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7	Allgemeine Pflichten, Anzeige- und Auskunftspflicht	6
§ 8	Grundlagen der Getrenntsammlung	7
§ 9	Abfallgefäße	7
§ 10	Zuteilung der Abfallgefäße zu den Grundstücken	8
§ 11	Entsorgungsgemeinschaft	9
§ 12	Bereitstellung von Restabfall, Sperrmüll und verwertbaren Abfällen	9
§ 13	Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Straßen und Plätzen	11
§ 14	Abfuhrtermine	11
§ 15	Unterbrechung der Abfalleinsammlung	11
§ 16	Gebührenpflicht	11
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 18	Inkrafttreten	12

§ 1 Aufgabe

- (1) Der AWP betreibt die Abfalleinsammlung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfalleinsammlung des AWP umfasst das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Holsystem und Bringsystem, sowie die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung im Sinne des § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der AWP Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (4) Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen und zu beseitigenden Restabfällen soweit wie möglich getrennt einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammlungssysteme angeboten werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.
- (5) Der AWP informiert und berät die Abfallerzeuger im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks. Diesem stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren, dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Mitgliedkommunen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Unter Restabfall werden Abfälle verstanden, zu denen keine getrennte Sammlung für die Verwertung angeboten wird. Alle Abfälle, die gemäß § 3 Absatz 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind, zählen nicht zum Restabfall. Folgende Materialien dürfen nicht in die Restabfallbehälter gegeben werden: Betonteile, Dämmstoffe, nicht brennbare Bauabfälle, Asbestabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, künstliche Mineralfasern, etc.

Bioabfall sind alle kompostierbaren Garten- und Küchenabfälle. Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle sind Abfälle aus Garten und Grünanlagen wie Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, kleinere Äste und Zweige sowie biologisch abbaubare organische Küchenabfälle, die bei der Zubereitung von Speisen anfallen und Speisereste, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung geeignet sind. Speiseabfälle aus Verarbeitungsbetrieben,

Großküchen, Gastronomie oder ähnlichen Einrichtungen gehören nicht zum Bioabfall. In Ausnahmen können haushaltsübliche Kleinmengen zugelassen werden.

Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material können grundsätzlich nicht als Bioabfall entsorgt werden, da die Verweilzeiten in der Kompostierung zu kurz für die Verrottung dieser Stoffe und eine Unterscheidung für den jeweiligen Müllwerker nicht möglich ist. Ebenso verhält es sich mit Einstreu für Tiere. Dieses ist aus Hygienegründen über den Restabfall zu entsorgen.

Sperrmüll sind sperrige Gegenstände aus dem beweglichen Hausrat, die für die Abfuhr mit den Restabfallbehältern oder den Restabfallsäcken zu groß oder zu schwer sind oder die Entleerung erschweren. Gegenstände, die üblicherweise fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Fenster, Türen, Sanitärobjekte), sowie Kleinteile in Kartons und Säcken zählen nicht zum Sperrmüll.

Papier, Pappe, Kartonage sind alle unverschmutzten, unbeschichteten Papierprodukte wie z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Hefte, Prospekte, Packpapier, Schreib- und Computerpapier sowie Verkaufsverpackungen, Pappe und alle Kartonagen ohne Fremdstoffe.

Grünschnitt ist Garten- und Pflanzenabfall aus privaten Haushalten, die holz- und strauchartige Grünabfälle wie z.B. Äste sowie Baum- und Strauchschnitt beinhalten.

§ 3 Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle

- (1) Der Abfalleinsammlung des AWW unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 - e) andere Abfälle, für die durch Rechtsverordnung eine Rückgabe an bestimmte Verantwortliche vorgeschrieben ist,
 - f) Abfälle und Stoffe nach § 2 Abs. 2 KrWG,
 - g) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Dies gilt nicht, soweit diese Abfälle in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die

Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den AWV bzw. dessen Beauftragte eingesammelt werden.

- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den AWV in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 4 Einsammelsystem

- (1) Der AWV führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, sofern sie gesetztes- und satzungskonform bereitgestellt werden.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Zum Bringsystem zählen im Weiteren die Wertstoffhöfe der Riedwerke.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die ihm Gleichstehenden sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Abfallentsorgung notwendigen Abfallgefäße auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zu dulden und darin die überlassungspflichtigen Abfälle zu sammeln und den jeweiligen Nutzern des Grundstückes (Mieter, Pächter etc.) zu ermöglichen, an der Abfallentsorgung in satzungskonformen Umfang teilzunehmen.
- (3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der AWV eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Als gärtnerische Nutzung im Sinne dieser Satzung gelten Flächen mit Gemüse, Obstgehölzen und / oder Zierpflanzen, auf denen ein Düngerbedarf besteht. Zur Antragstellung ist das Formular des AWV zu verwenden. Die Beauftragten des AWV sind berechtigt, die Angaben auf dem Formular zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der kommunalen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

- b) Nicht gefährliche Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind nach dem KrWG möglich und zwar für

- a) Besitzer der gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle,
- b) Besitzer von Abfällen, die unter eine Verordnung nach § 25 Abs. 1 KrWG fallen,
- c) Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Speiseabfälle nicht über die Bioabfallgefäße entsorgen dürfen, da eine Behandlung nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erforderlich ist.

§ 7 Allgemeine Pflichten, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des AWV ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken - mit Ausnahme der Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG - zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom AWV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Den Beauftragten sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der AWV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem AWV mitzuteilen und in geeigneter Form (Grundbuchauszug / Formular des AWV zum Eigentümerwechsel) nachzuweisen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den jeweiligen Rechtsnachfolger. Bei einem Umzug hat der bisherige Anschlussverpflichtete dem AWV unverzüglich seine neue Postadresse zu Endabrechnungszwecken mitzuteilen. Kosten, die im Rahmen der Adressrecherche entstehen, trägt der bisherige Anschlusspflichtige.
- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige dem AWV alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich mitzuteilen, zu belegen und das Überlassen entsprechender Abfallgefäße schriftlich oder telefonisch zu beantragen. Sofern dies unterbleibt, aber festgestellt

wird, dass die zugeteilten Gefäßgrößen nicht den Vorgaben des § 10 entsprechen, kann der AWW die erforderlichen Gefäße von Amts wegen aufstellen. Die Aufstellung hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige zu dulden.

§ 8 Grundlagen der Getrenntsammlung

- (1) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle getrennt zu sammeln und in die vom AWW dafür zugeteilten und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter einzugeben.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Wird die Abfuhr gemäß § 8 Abs. 2 verweigert, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu trennen. Falls dies nicht geschieht, erfolgt die Abfuhr nach den Gebühren gem. § 6 der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des AWW.
- (4) Für die Einsammlung weiterer verwertbarer Abfälle, wie zum Beispiel Textilien, Grünschnitt, Altmetall, Holz steht das Bringsystem der Riedwerke zur Verfügung (Wertstoffhöfe).

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restabfall und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der AWW den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Abfallbehälter dürfen nicht zweckfremd verwendet werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Ausgenommen speziell gekennzeichnete Abfallsäcke des AWW. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

In die Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden

- sperrige Gegenstände, die größer als die Behälter sind oder durch Festklemmen nicht geleert werden können
 - Abfälle, die geeignet sind, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen
 - Eis, Schnee
 - Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können.
- (3) Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (4) Zugelassen sind
- a) als Restabfallgefäße die Nenngrößen 80, 120 und 240 Liter (Kleinbehälter) sowie 1.100 Liter (Großbehälter),
 - b) als Bioabfallgefäße die Nenngrößen 120 und 240 Liter,
 - c) als Papiergefäße die Nenngrößen 240 und 1.100 Liter.
- (5) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. Restabfall ist in die grauen, Bioabfall in die braunen und Papier, Pappe und Kartonage in die blauen Gefäße einzufüllen. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (6) Für die elektronische Erfassung der Leerungen werden Transponder sowie ein Barcode an den Gefäßen für Restabfall, Bioabfall und Papier angebracht.
- (7) Ein Restabfallsack (Nenngröße 60 Liter) ist zusätzlich zu den Restabfallgefäßen und ein Bioabfallsack ist zu den Bioabfallgefäßen (Nenngröße 120 Liter) zugelassen, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzlicher Abfall anfällt, der nicht in das Abfallgefäß passt. Es werden nur die vom AWW ausgegebenen und bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen gegen eine Gebühr zu beziehenden Abfallsäcke eingesammelt. Für Restabfall und Bioabfall sind unterschiedlich gekennzeichnete Säcke zu verwenden.
- (8) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen ist auch die Nutzung von Abfallsäcken gemäß Abs. 10 zugelassen. Für die vorübergehende Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Veranstaltungen wird eine Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung erhoben.
- (9) Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (10) Eine Abfuhr der Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn die folgenden Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 840-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN 840-3 (Großgefäße) nicht überschritten werden:

a) 60-Liter	Restabfallsack	20 kg
b) 80-Liter	Restabfallgefäß	40 kg
c) 120-Liter	Restabfall-, Bioabfallgefäß	48 kg
d) 120-Liter	Bioabfallsack	20 kg
e) 240-Liter	Restabfall-, Bioabfall- und Papiergefäß	96 kg
f) 1.100-Liter	Restabfall-, Papiergefäß	440 kg

§ 10 Zuteilung der Abfallgefäße zu den Grundstücken

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den AWW nach Bedarf.
- (2) Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 Liter Gefäßvolumen pro Woche für den Restabfall in Ansatz gebracht:

1 – 3 Personen	<i>mindestens 80 Liter-Restabfallbehälter</i>
4 – 5 Personen	<i>mindestens 120 Liter Restabfallbehälter</i>
6 – 10 Personen	<i>mindestens 240 Liter Restabfallbehälter</i>

- (3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restabfall vom Vorstand des AWW unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restabfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (4) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restabfall vorgehalten werden. § 7 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (5) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restabfallgefäßes bis zur Nenngroße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und ein 240-l-Gefäß für Papier zugeteilt. Darüber hinaus werden Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restabfallgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (6) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem AWW mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (7) Wenn das bereitgestellte Restabfallgefäßvolumen wiederholt nicht ausreicht, kann der AWW ein größeres oder ein zusätzliches Restabfallgefäß mit entsprechender Gebührenpflicht zuteilen und von Amts wegen aufstellen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige haben die Aufstellung zu dulden.

§ 11 Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Die Eigentümer eines oder angrenzenden Wohnzwecken genutzten Grundstücks können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen, um gemeinsam Abfallbehälter zu nutzen. Dabei ist insgesamt das Behältervolumen vorzuhalten, das gemäß § 10 auf allen beteiligten anschlusspflichtigen Grundstücken vorhanden sein muss.
- (2) Sofern ein anschlusspflichtiges Grundstück nur von einer Person bewohnt wird oder nachweislich ein geringes Abfallaufkommen besteht, kann mit einem unmittelbaren Nachbargrundstück eine Entsorgungsgemeinschaft hinsichtlich aller oder einzelner Abfallfraktionen gegründet werden, bei der die jeweiligen Behälter des Nachbargrundstückes gemeinschaftlich genutzt werden.
- (3) Für den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist ein formloser und von Allen betroffenen Anschluss- und Benutzungspflichtigen unterschriebener Antrag erforderlich, aus dem die entsprechende Absichtserklärung zum Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft der Beteiligten ersichtlich sein muss. Dem Antrag ist zudem die Verpflichtungserklärung eines Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlung der von der Entsorgungsgemeinschaft zu entrichtenden Gebühren zu übernehmen, beizufügen.

§ 12 Bereitstellung und Abfuhr v. Restabfall, Sperrmüll u. verwertbaren Abfällen

- (1) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen spätestens bis 6 Uhr¹ an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen. Ist die Bereitstellung im Einzelfall grundsätzlich nicht auf öffentlichem Grundstück möglich, muss mit

dem AWV eine Regelung zur Kennzeichnung der Abfallbehälter bei erwünschter Leerung getroffen werden.

- (2) Abfallbehälter oder Abfälle, die auf privaten Grundstücken bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt.
- (3) In die Gefäße gemäß § 9 Abs. 4 Buchstabe b) – Bioabfallbehälter - und c) – Papierbehälter - dürfen ausschließlich die genannten Abfälle zur Verwertung eingegeben werden. Mit den Abfällen gemäß Abs. 4 Buchstabe a) – Restabfallbehälter - dürfen keine Abfälle bereitgestellt werden, die gemäß § 3 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (4) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den AWV oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls beziehungsweise der Papierabfälle zu verweigern, bis die unsachgemäß eingefüllten Abfälle aus dem Bioabfall- beziehungsweise dem Papierabfallgefäß entnommen worden sind. Zu Unrecht als Sperrmüll bereitgestellte Gegenstände können ebenfalls von der Abfuhr ausgeschlossen werden und sind vom Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 3 zu entsorgen. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesen Fällen unberührt.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Vorstand des Zweckverbandes in Absprache mit dem Magistrat/Gemeindevorstand der jeweiligen Mitgliedskommune bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Leerung erfolgt bei
 - a) Restabfallgefäßen bis 240 Liter zweiwöchentlich,
 - b) Restabfallgefäßen von 1.100 Liter wahlweise wöchentlich oder zweiwöchentlich
 - c) Bioabfallgefäßen von:
 - November bis März zweiwöchentlich,
 - von April bis Oktober wöchentlich
 - d) Papiergefäße von 240 Liter vierwöchentlich
 - e) Papiergefäßen von 1.100 Liter wahlweise zweiwöchentlich oder vierwöchentlichDie Gebühren für die Leerung gemäß a) und c) sind gemäß der Inanspruchnahme der Leerungstermine gestaffelt (siehe Gebührenordnung).
- (7) Die Gefäße werden bei der Abfuhr automatisch gekippt. Lässt sich der Gefäßinhalt trotz dreimaligem Nachrütteln aufgrund witterungsbedingter Einflüsse oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig lösen, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Gefäß verbliebenden Restes.
- (8) Sperrmüll ist schriftlich, mündlich oder elektronisch beim AWV anzumelden. Der Sperrmüll ist an dem vom AWV mitgeteilten Termin spätestens bis um 6:00 Uhr und frühestens ab 19:00 Uhr des Vorabends an den Grundstücken zur Einsammlung bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Bereitstellung unterliegt den Regelungen des Absatz 1. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 sind zu beachten. Einzelne Gegenstände dürfen nicht länger als 2,00 m und nicht schwerer als 50 kg sein. Pro Abfuhr sind maximal 4 m³ zulässig. Werden im Einzelfall mehr als 4 m³ bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsstandort stehen. Zu Unrecht bereitgestellte Gegenstände können ebenfalls von der Abfuhr

ausgeschlossen werden und sind vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu entsorgen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt. Im Zweifelsfall entscheidet der AWV, welche Gegenstände mitgenommen werden. Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige hat die Restmenge bzw. die zu Unrecht abgestellten Gegenstände unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen.

- (9) Grünschnitt ist schriftlich oder mündlich beim AWV anzumelden. Der Grünschnitt ist an dem vom AWV mitgeteilten Termin spätestens bis um 6:00 Uhr und frühestens ab 19:00 Uhr des Vorabends an den Grundstücken zur Einsammlung bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Pro Abfuhr sind max. 4 m³ zulässig, der Astdurchmesser darf max. 10 cm betragen. Einzelne Teile, bzw. Bündel dürfen nicht länger als 2 und nicht schwerer als 25 kg sein. Zur Bündelung, dürfen ausschließlich kompostierbare Materialien genutzt werden. § 12 Abs. 8 S. 5-8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 13 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Abfälle in die von den Städten und Gemeinden aufgestellten Papierkörbe und andere Sammelgefäße einzugeben. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Papiertaschentücher, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Zigarettenkippen usw., nicht aber für Abfälle, die an anderer Stelle anfallen und deshalb in grundstücksbezogene Gefäße eingegeben werden müssen.

§ 14 Abfuhrtermine

- (1) Die Bekanntgabe der vom AWV festgelegten Abfuhrtage sowie der sonstigen Sammelstellen erfolgt für jede Mitgliedskommune in einem Abfallkalender, der vor Beginn des Kalenderjahres auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken verteilt und auf der Internetseite (www.awv-gg.de) veröffentlicht wird.
- (2) Der AWV gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht vom AWV, sondern vom Landkreis, von einem anderen Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 15 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Der AWV sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Entsorgung des Abfalls, Gebührenermäßigung oder zusätzliche Leerungstermine.

§ 16 Gebührenpflicht

Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der AWV Gebühren nach der Maßgabe der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,

2. entgegen § 5 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 9 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 den Beauftragten des AWV den Zutritt zum Grundstück verwehrt oder Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 und Abs. 6 die dort genannten Änderungen dem AWV nicht unverzüglich mitteilt, die Aufstellung der entsprechenden Müllgefäße auf seinem Grundstück nicht duldet,
 7. entgegen § 8 die Abfälle nicht trennt und nicht die entsprechenden Sammelsysteme gemäß dieser Satzung benutzt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt,
 10. entgegen § 12 Abs. 1 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 13 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1-11 können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 50.000 €. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 18.11.2019 außer Kraft.

Gernsheim den 25.11.2021

Unterschrift  _____